

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen

dem Amt Fockbek, gesetzlich vertreten durch den Amtsvorsteher,

- nachstehend Amt genannt -

und

der amtsangehörigen Gemeinde Fockbek, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend Gemeinde genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## § 1

### Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes

Das Amt überträgt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Amtsordnung die Führung seiner Verwaltungsgeschäfte auf die hauptamtlich verwaltete Gemeinde.

## § 2

### Übernahme des Personals

- (1) Die Gemeinde übernimmt die im Dienstverhältnis mit dem Amt stehenden Beamten gem. § 36 (4) Landesbeamtengesetz.
- (2) Die Gemeinde tritt in die bestehenden Verträge mit den in der Amtsverwaltung tätigen Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeitern und Auszubildenden ein und erkennt die festgesetzten Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten als für die Gemeinde geleistet an. Das Amt bleibt Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsschwesterstation. Die vom Amtsausschuß in Personalangelegenheiten getroffenen Einzelentscheidungen haben Bestand.
- (3) Die Gemeinde richtet die Planstelle einer büroleitenden Beamtin oder eines büroleitenden Beamten ein. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für Sachfragen der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden. Die Stelle wird im Einvernehmen mit dem Amtsausschuß besetzt.
- (4) In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird der Sitzungsdienst in den Abendstunden beibehalten. Der Außendienst in diesen Gemeinden bleibt bestehen.

### § 3

#### **Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die am 1. 4. 1998 beginnende Wahlperiode und die folgende Wahlperiode des Amtsausschusses eine Bewerberin oder ein Bewerber aus den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden des Amtes zur Amtsvorsteherin oder zum Amtsvorsteher gewählt werden soll.

### § 4

#### **Beteiligung des Amtsausschusses**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Amtsausschuß rechtzeitig im Verfahren der Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters zu informieren.
- (2) Darüber hinaus wird die Gemeinde den Amtsausschuß vor der Entscheidung über den Stellenplan bezüglich aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und über deren Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und Umsetzung sowie vor einer Umstrukturierung der Verwaltung und Aufstellung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplans beteiligen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei besonderen Einrichtungen der Gemeinde tätig sind.

### § 5

#### **Verwaltungskostenentschädigung**

- (1) Das Amt zahlt für die Inanspruchnahme der Verwaltung der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten. Bei der Errechnung der Personal- und Sachkostenanteile sind die FAG-Bestimmungen zur Amtsumlage (§§ 28 und 29 FAG) analog anzuwenden.
- (2) Die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden beteiligen sich mit 20 % an den Ausgaben für die amtierende hauptamtliche Bürgermeisterin oder den amtierenden hauptamtlichen Bürgermeister nach Besoldungsgruppe A 14. Die Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Beihilfe und sonstige Personalausgaben) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den besonderen Einrichtungen der Gemeinde werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Mehrkosten, die sich aus Stellenvermehrungen ergeben, nur dann berücksichtigt, wenn die Stellenvermehrung im Einvernehmen mit dem Amtsausschuß beschlossen wird; der Beschluß über das Einvernehmen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Unter Berücksichtigung der Amtsordnung bleiben auch die Kosten unberücksichtigt, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten, die aufgrund der Wahrnehmung besonderer, nicht gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen und die die Gemeinden nur für sich durchführen.

- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung zu berücksichtigenden Haushaltsstellen im Haushalt der Gemeinde gesondert und leicht prüfbar darzustellen.

## § 6

### **Vermögensrechtliche Auseinandersetzung/ Ersatz- und Neubeschaffung von beweglichem Vermögen**

- (1) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften bei Änderung oder Auflösung des Amtes (§ 1 Abs. 2 Amtsordnung).
- (2) Das Verwaltungsgebäude verbleibt im Eigentum des Amtes. Das Amt stellt es der Gemeinde unentgeltlich für Verwaltungszwecke im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung. Bei An-, Umbau- sowie Renovierungsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde im Wege der Geschäftsführung. An-, Umbau- sowie wesentliche Renovierungsmaßnahmen bedürfen ab 10.000 DM je Einzelmaßnahme der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuß). Die Gemeinde trägt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (einschl. zu erbringender Zins- und Tilgungsleistungen für laufende Darlehen des Amtes). Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Mit der Gebäudebezeichnung „Rathaus und Amt Fockbek“ erklären sich die Vertragsparteien einverstanden.
- (3) Das Grundstück und Gebäude Rendsburger Straße 37, Fockbek sowie die Wohncontainer auf dem Gemeindegrundstück Langenbrooker Weg, Fockbek verbleiben im Eigentum des Amtes. Grundstück, Gebäude und Container werden der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen sowie dem Amt zugewiesenen Asylbewerbern und Aussiedlern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über An-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie eventuelle Nutzungsänderungen entscheidet die Gemeinde im Wege der Geschäftsführung. An-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie eventuelle Nutzungsänderungen bedürfen ab 10.000 DM je Einzelmaßnahme der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuß). Die Gemeinde trägt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (einschl. zu erbringender Zins- und Tilgungsleistungen für laufende Darlehen des Amtes). Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Die Zuschüsse und Mieteinnahmen werden den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gegengerechnet.
- (4) Das bewegliche Vermögen auf den Grundstücken Rendsburger Straße 42 (sogenanntes Verwaltungsvermögen), Rendsburger Straße 37 (Obdachlosenunterkünfte) sowie in den Wohncontainern auf dem Gemeindegrundstück Langenbrooker Weg verbleibt im Eigentum des Amtes. Es wird der Gemeinde unentgeltlich für die Nutzungszwecke im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde trägt die notwendigen Kosten der Unterhaltung und Ersatzbeschaffung sowie der Ergänzungsanschaffungen. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Die Gemeinde entscheidet im Wege der Geschäftsführung. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen sowie Ergänzungsanschaffungen ab einem Wert von 10.000 DM je Einzelmaßnahme bedürfen der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuß).

**§ 7**  
**Amts- und Gemeindeinitiativen**

Gegenseitig kann verlangt werden, daß zu Einzelfragen dieses Vertrages innerhalb von 6 Monaten ein Beschluß herbeigeführt wird.

**§ 8**  
**Änderungen**

Nach Ablauf einer Vertragsdauer von 3 Jahren können Verhandlungen über Änderungen dieses Vertrages verlangt werden.

**§ 9**  
**Vertragsdauer**

Der Vertrag endet ungeachtet eines Amtswechsels der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters zum erstmaligen Ablauf der Wahlzeit der Hauptamtlichkeit, deren Dauer in der Hauptsatzung der amtsangehörigen Gemeinde Fockbek zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages festgelegt ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Beginnt die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages (§ 11), endet der Vertrag zum Ablauf deren oder dessen Amtszeit entsprechend.

**§ 10**  
**Schlußbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten. Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch ihnen inhaltlich möglichst nahekommende rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit dem Beginn der Hauptamtlichkeit der amtsangehörigen Gemeinde Fockbek – spätestens am 01. Sept. 1998 – in Kraft.

.....

Fockbek, den 03. Dez. 1997

**Amt Fockbek**



(Schröder)  
Amtsvorsteher



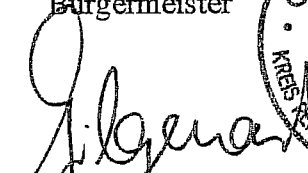
(Boyens)  
2. stellv. Amtsvorsteher



**Gemeinde Fockbek**



(Pörksen)  
Bürgermeister



(Gilgenast)  
1. Stellv. Bürgermeister

